

**Rücklieferungshaftbefehl  
(zu Nr. 103)**

Amtsgericht

Hannover, den .....

Aktenzeichen .....

**Haftbefehl**

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln,  
zzt. in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

wird zur Sicherung seiner Rücklieferung an A-Land die Haft angeordnet.

**Gründe:**

Der Verfolgte ist am ..... von A-Land vorübergehend an die Bundesrepublik  
Deutschland ausgeliefert worden, damit das Strafverfahren 12 Js 345/04 der Staatsan-  
waltschaft Hannover, in welchem vor diesem Gericht Anklage erhoben worden ist,  
durchgeführt werden kann.

Die Übergabe nach Art. 19 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist  
unter der Bedingung erfolgt, dass der Verfolgte unverzüglich nach rechtskräftigem Ab-  
schluss des Strafverfahrens an A-Land zurück zu liefern ist, dass er für die Dauer sei-  
nes Aufenthalts in Deutschland in Haft zu halten ist und dass diese Haft im a-ländischen  
Strafverfahren angerechnet wird.

Die Rücklieferung des Verfolgten an A-Land ist zurzeit durch den bestehenden Unter-  
suchungshaftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom ..... - 54 Gs 321/04 - gesi-  
chert. Da dieser jedoch entfallen kann, sei es durch Aufhebung oder durch rechtskräfti-  
gen Abschluss des hier geführten Strafverfahrens, ist Vorsorge dafür zu treffen, dass  
die zwischenstaatliche Verpflichtung zur Rücklieferung des Verfolgten eingehalten wer-  
den kann. Das ist nur durch die Anordnung von Haft gemäß § 68 IRG möglich.

Die deutsche Staatsangehörigkeit des Verfolgten steht der Rücklieferung nicht entge-  
gen, da es sich bei dieser Maßnahme nicht um eine Auslieferung im Sinne von Art. 16  
Abs. 2 GG handelt.

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)